



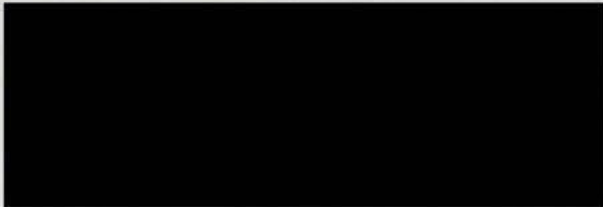
Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

█ Bescheid vom 17. August 2021

Zustellungsurkunde



Freising, 17. August 2021

Lebensmittelüberwachung

Bitte bei Antwort / Zahlung unser
Aktenzeichen angeben:



Tel. 08161

Fax 08161



Ihr/e Ansprechpartner/in:
Lebensmittelüberwachung

E-Mail: poststelle@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);
Ihr Antrag auf Information vom 22. November 2020**

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

BESCHIED

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung von █
█ betreffend des Betriebes ‚Wirtshaus Weißbräu Huber‘ in 85354 Freising,
General-von-Nagel-Straße 5, bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie der Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte sofern im Rahmen der Kontrollen Beanstandungen festgestellt wurden wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt durch postalische Übersendung einer Aufstellung der festgestellten Beanstandungen der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen innerhalb von 10 Werktagen nach Zustellung dieses Schreibens an den betroffenen Dritten.
3. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Hausanschrift:
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
Telefon █
Telefax █

E-Mail und Internet:
poststelle@kreis-fs.de
www.kreis-freising.de

Bankverbindungen:

Bank █

Kontonummer █

Bankleitzahl █

IBAN █

Swift-BIC █

Gründe:

I.

_____ beantragte am 22. November 2020 per Email die Herausgabe von Informationen betreffend des Betriebes ‚Wirtshaus Weißbräu Huber‘ in 85354 Freising, General-von-Nagel-Straße 5. Im Einzelnen formulierte der Antragsteller seinen Antrag, u.a. wie folgt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Dem Betrieb wurde im Rahmen des Verfahrens rechtliches Gehör gewährt.

II.

Das Landratsamt Freising ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 2 Abs. 2, als nach Landesrecht zuständige Behörde im Bereich des Lebensmittelrechtes (Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist § 4 VIG.

Demnach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag die mittels des Antrages begehrte Information sofern dieser die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 VIG erfüllt und keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe bestehen.

Der vorliegende Antrag ist hinreichend bestimmt. Ausschluss- oder Beschränkungsgründe sind auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme des Betriebes, welcher im Rahmen des Verfahrens gem. § 5 VIG gehört wurde, nicht ersichtlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG wird von der durch den Antragsteller beantragten Übermittlung der Information in elektronischer Form (E-Mail) abgesehen. Dies beruht auf wichtigen Gründen, welche sich insbesondere aus den Belangen des Datenschutzes ergeben. Bei der Übersendung mittels einfacher unverschlüsselter E-Mail kann eine ausreichende Datensicherheit insbesondere auch während der Übermittlung nicht sichergestellt werden. Diese Bedenken gelten unabhängig davon, dass explizit persönliche Daten ggf. nicht übermittelt werden, da insoweit auch die sonstigen übermittelten Informationen schutzwürdig sind und dem Antragssteller, jedoch nicht der Allgemeinheit, und nur auf Grund expliziten Antrages zugänglich zu machen sind. Die Entscheidung zur postalischen Übermittlung entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Vor dem Hintergrund des überragenden Interesses der Allgemeinheit an einem effektiven Datenschutz insbesondere durch Behörden muss das Interesse des Antragstellers an einer Übermittlung in elektronischer Form zurückstehen. In diesem Zusammenhang ist eine erhebliche Beschwer für den Antragsteller durch das Abweichen von dem begehrten Übermittlungsweg nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 VIG, da vorliegend der Verwaltungsaufwand die maßgeblichen Grenzbeträge nicht überschreitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80a VwGO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweise:

Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Das Landratsamt Freising weist ausdrücklich darauf hin, dass das VIG allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden gesetzlich festlegt. Es umfasst keine Regelungen betreffend der Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Daten durch den Antragsteller. Ob und wie die Informationen durch den Antragsteller weiterverwendet werden (z.B. durch Veröffentlichung o.ä.) liegt daher in dessen alleiniger Verantwortung. Das Landratsamt Freising hat diesbezüglich keinerlei Prüfung durchgeführt und kann dementsprechend eine straf- und/oder privatrechtliche Verfolgung des Antragstellers bei einer rechtswidrigen Weiterverwendung grundsätzlich nicht ausschließen.